

Alte Regelung	Neue Regelung	Bemerkung
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist mithin darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Krankenhausversorgung als Teil des Gesundheitswesens selbstlos zu fördern. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Führung und den Betrieb des in § 2 Abs. 1 genannten Krankenhauses verwirklicht. Dieses ist als steuerbefreiter Zweckbetrieb im Sinne des § 67 der Abgabenordnung zu führen.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(6) Durch einstimmig gefassten Gesellschafterbeschluss kann der nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte und durch Gesellschafterbeschluss festgestellte Jahresüberschuss teilweise an den Gesellschafter, den Landkreis Nordsachsen, ausgeschüttet werden, sofern dieser Teil des</p>	<p>§ 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 Satz 2 neu</p> <p>(2) <i>Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.</i> Die Tätigkeit der Gesellschaft ist mithin darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Krankenhausversorgung als Teil des Gesundheitswesens selbstlos zu fördern. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Führung und den Betrieb des in § 2 Abs. 1 genannten Krankenhauses verwirklicht. Dieses ist als steuerbefreiter Zweckbetrieb im Sinne des § 67 der Abgabenordnung zu führen.</p> <p>(3) <i>Darüber hinaus werden die vorstehenden Satzungszwecke verwirklicht durch das arbeitsteilige und planmäßige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften i.S.d. § 57 Abs. 3 AO, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen. In Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens arbeitet die Gesellschaft planmäßig zusammen mit ihren unmittelbaren sowie mittelbaren steuerbegünstigten Beteiligungsgesellschaften, welche zum Konzernverbund der Kreiskrankenhaus</i></p>	<p>Abs. 2, 3, 6 - Anpassung §§ 51ff Abgabenordnung</p>

<p>Jahresüberschusses nicht benötigt wird, um die im Geschäftsjahr aufgelaufenen oder in der Vergangenheit entstandenen Verluste auszugleichen und voraus-gesetzt, der Gesellschafter, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, verwendet diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-ordnung. Die konkrete Mittelverwendung hat hierbei Bestandteil des Gesellschafterbeschlusses zu sein. Nach der Mittelverwendung ist für diese ein entsprechender Nachweis bei der Gesellschaft zu führen. Sollte ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden können, so kann die Gesellschaft die gewährten Mittel zurückfordern. Unter den gleichen Bedingungen kann beschlossen werden, dass Zuwendungen an den Gesellschafter als Körperschaft des öffentlichen Rechts geleistet werden, wenn auch diese Mittel aus-schließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Verwendung finden, die Verwendung Bestandteil des Gesellschafterbeschlusses ist und für die Verwendung ein Verwendungsnachweis erbracht wird. Die Gemeinnützigkeit des Krankenhauses ist dabei zwingend zu erhalten.</p>	<p>Delitzsch GmbH gehören (Verbundkörperschaften gem. Anlage). Das planmäßige Zusammenwirken im oben genannten Sinne wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem die vorgenannten Verbundkörperschaften die nachstehenden Leistungen an die Gesellschaft zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reinigungs-, Hygiene- und Hauswirtschaftsleistungen (auch Betten-aufbereitung) - Hausmeisterdienste (auch Malerarbeiten und Landschaftspflege) - Küchenleistungen und Patientenbeköstigung - Transportdienstleistungen - Assistenzleistungen (u.a. Rezeption) - Gewährung eines Darlehens zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke - Druckereileistungen - Digitalisierungs- und Archivierungsleistungen 	
--	--	--

Daneben erbringen die o.g. Verbundkörperschaften im untergeordneten Umfang auch sonstige mit diesen Leistungen in Zusammenhang stehende Leistungen gegenüber der Gesellschaft.

Dadurch wird die Gesellschaft bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer originären satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke und Aufgaben unterstützt; insoweit trägt das arbeitsteilige und koordinierte Zusammenwirken der beteiligten steuerbegünstigten Körperschaften maßgeblich dazu bei, dass die Gesellschaft ihre satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke, insbesondere das öffentliche Gesundheitswesen, zielgerichteter und nachhaltiger fördern kann.

Das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen, erfolgt auch dergestalt, indem die Gesellschaft ihrerseits die folgenden Leistungen an die o.g. Verbundkörperschaften erbringt und diese hierdurch bei deren Erfüllung der satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke, namentlich die Förderung der Altenhilfe, des

	<p>Wohlfahrtswesens sowie der Berufsbildung, unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Überlassungen von Räumlichkeiten zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke- Management- und Verwaltungsleistungen (u. a. einschl. (Teile der) Geschäftsführung, Lohnbuchhaltung, (Leitung der) Finanzbuchhaltung, Controlling, Vertragsmanagement, Betreuung der medizinischen Versorgungszentren, EDV)- betriebsärztliche Leistungen- Gewährung von Darlehen zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke <p>Daneben erbringt die Gesellschaft im untergeordneten Umfang auch sonstige mit diesen Leistungen in Zusammenhang stehende Leistungen gegenüber den o.g. Verbundkörperschaften.</p> <p>(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft</p>	
--	---	--

	erhalten; § 58 Nr. 1 AO bleibt unberührt.	
<p>§ 7 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 Satz 2 neu</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat 2 Geschäftsführer. <i>Darüber hinaus kann für die Gesellschaft ein Prokurist bestellt werden.</i> Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und der Prokuristen erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>redaktionelle Anpassung i.H.a. Klarstellung</p>
<p>§ 18 Rechnungslegung und Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat gemäß der gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht der Gesellschaft aufzustellen. Von den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 des KHBV kann Gebrauch gemacht werden. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfergesellschaft zu prüfen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüf-</p>	<p>§ 18 Abs. 1 Satz 1 neu:</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat gemäß <i>den</i> gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht der Gesellschaft aufzustellen. Von den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 des KHBV kann Gebrauch gemacht werden. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches</p>	<p>Redaktionelle Änderung i.H.a. grammatikalische Korrektur</p>

<p>bericht sind unverzüglich dem Landkreis Nordsachsen und der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.</p> <p>(2) Die Abschlussprüfung ist im Umfang des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz durchzuführen. Den örtlichen und überörtlichen Prüfbehörden sind für das Unternehmen die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu übertragen. Darüber hinaus sind die örtlichen und überörtlichen Prüfbehörden berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern nach Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Bestätigungsvermerk dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme vorzulegen. Die Unterlagen sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers sind dem Kreistag des Landkreises Nordsachsen sowie der Rechtsaufsichtsbehörde nach Feststellung durch die Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Dafür sind die zur Erstellung des Beteiligungsberichtes gemäß § 99 SächsGemO notwendigen Angaben dem Landkreis zu übergeben.</p> <p>(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Geschäftsführung hat dem Landkreis Nordsachsen zu einem von diesem bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 88a SächsGemO) erforderlichen Unterlagen zu übersenden</p>	<p>aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht sind unverzüglich dem Landkreis Nordsachsen und der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden</p>	
--	---	--

und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.		
--	--	--

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH

1. § 3 (Gemeinnützigkeit) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) ***Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.*** Die Tätigkeit der Gesellschaft ist mithin darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Krankenhausversorgung als Teil des Gesundheitswesens selbstlos zu fördern. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Führung und den Betrieb des in § 2 Abs. 1 genannten Krankenhauses verwirklicht. Dieses ist als steuerbefreiter Zweckbetrieb im Sinne des § 67 der Abgabenordnung zu führen.

(3) ***Darüber hinaus werden die vorstehenden Satzungszwecke verwirklicht durch das arbeitsteilige und planmäßige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften i.S.d. § 57 Abs. 3 AO, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen. In Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens arbeitet die Gesellschaft planmäßig zusammen mit ihren unmittelbaren sowie mittelbaren steuerbegünstigten Beteiligungsgesellschaften, welche zum Konzernverbund der Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH gehören (Verbundkörperschaften gem. Anlage). Das planmäßige Zusammenwirken im oben genannten Sinne wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem die vorgenannten Verbundkörperschaften die nachstehenden Leistungen an die Gesellschaft zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke erbringen:***

- ***Reinigungs-, Hygiene- und Hauswirtschaftsleistungen (auch Bettenaufbereitung)***
- ***Hausmeisterdienste (auch Malerarbeiten und Landschaftspflege)***
- ***Küchenleistungen und Patientenbeköstigung***
- ***Transportdienstleistungen***
- ***Assistenzleistungen (u.a. Rezeption)***
- ***Gewährung von Darlehen zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke***
- ***Druckereileistungen***
- ***Digitalisierungs- und Archivierungsleistungen***

Daneben erbringen die o.g. Verbundkörperschaften im untergeordneten Umfang auch sonstige mit diesen Leistungen in Zusammenhang stehende Leistungen gegenüber der Gesellschaft.

Dadurch wird die Gesellschaft bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer originären satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke und Aufgaben unterstützt; insoweit trägt das arbeitsteilige und koordinierte Zusammenwirken der beteiligten steuerbegünstigten Körperschaften maßgeblich dazu bei, dass die Gesellschaft ihre satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke, insbesondere das öffentliche Gesundheitswesen, zielgerichteter und nachhaltiger fördern

kann.

Das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen, erfolgt auch dergestalt, indem die Gesellschaft ihrerseits die folgenden Leistungen an die o.g. Verbundkörperschaften erbringt und diese hierdurch bei deren Erfüllung der satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke, namentlich der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe, der Hilfe für Behinderte, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie des Wohlfahrtswesens, unterstützt:

- Überlassungen von Räumlichkeiten zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke

- Management- und Verwaltungsleistungen (u. a. (Teile der) Geschäftsführung, Lohnbuchhaltung, (Leitung der) Finanzbuchhaltung, Controlling, Vertragsmanagement, Betreuung der medizinischen Versorgungszentren, EDV)

- betriebsärztliche Leistungen

- Gewährung von Darlehen zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke

Daneben erbringt die Gesellschaft im untergeordneten Umfang auch sonstige mit diesen Leistungen in Zusammenhang stehende Leistungen gegenüber den o.g. Verbundkörperschaften.

- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 1 AO bleibt unberührt.**
- (7) Durch einstimmig gefassten Gesellschafterbeschluss kann der nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte und durch Gesellschafterbeschluss festgestellte Jahresüberschuss teilweise an den Gesellschafter, den Landkreis Nordsachsen, ausgeschüttet werden, sofern dieser Teil des Jahresüberschusses nicht benötigt wird, um die im Geschäftsjahr aufgelaufenen oder in der Vergangenheit entstandenen Verluste auszugleichen und vorausgesetzt, der Gesellschafter, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, verwendet diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die konkrete Mittelverwendung hat hierbei Bestandteil des Gesellschafterbeschlusses zu sein. Nach der Mittelverwendung ist für diese ein entsprechender Nachweis bei der Gesellschaft zu führen. Sollte ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden können, so kann die Gesellschaft die gewährten Mittel zurückfordern. Unter den gleichen Bedingungen kann beschlossen werden, dass Zuwendungen an den Gesellschafter als Körperschaft des öffentlichen Rechts geleistet werden, wenn auch diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Verwendung finden, die Verwendung Bestandteil des Gesellschafterbeschlusses ist

und für die Verwendung ein Verwendungsnachweis erbracht wird. Die Gemeinnützigkeit des Krankenhauses ist dabei zwingend zu erhalten.

2. § 7 Abs. 1 (Geschäftsführung) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gesellschaft hat 2 Geschäftsführer. ***Darüber hinaus kann für die Gesellschaft ein Prokurist bestellt werden.*** Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und der Prokuristen erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

3. § 18 (Rechnungslegung und Jahresabschluss) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Geschäftsführung hat gemäß ***den*** gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht der Gesellschaft aufzustellen. Von den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 des KHBV kann Gebrauch gemacht werden. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht sind unverzüglich dem Landkreis Nordsachsen und der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

Gesellschaftsvertrag

§ 1

- (1) Die Firma ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und lautet:

Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Delitzsch.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Führung und der Betrieb des Kreiskrankenhauses Delitzsch mit seinen Kliniken Delitzsch und Eilenburg nach Maßgabe des im Krankenhausplan des Freistaates Sachsen und sonstiger einschlägiger Vorschriften festgelegten Versorgungsauftrages. Hierzu gehört auch die Sicherstellung der Notfallrettung durch die Bereitstellung von Notarztdiensten, die Sicherstellung der leitenden Notärzte bei Großschadensereignissen und Katastrophen durch die bei der GmbH beschäftigten Ärzte sowie die Vorhaltung einer Notfallaufnahme.
- (2) Ziel der Gesellschaft ist es, in der genannten Betriebsstätte der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung durch ein sparsam wirtschaftendes und leistungsfähiges Krankenhaus langfristig zu sichern. Die Gesellschaft verwirklicht damit an diesem Standort den Auftrag den Landkreis gemäß § 1 Abs. 3 SächsKHG, wie er bislang von dem abgebenden Krankenhausträger, nämlich dem Landkreis Nordsachsen, wahrgenommen wurde.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unter Berücksichtigung des § 3 unmittelbar dienen, insbesondere zu Durchführung ambulanter und stationärer Pflege, zur Durchführung ambulanter Reha-Leistungen, zur Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge.
- (4) Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Landkreises Nordsachsen und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (5) Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen i.S.v. § 96a Abs. 1 Halbsatz 1 SächsGemO nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn den in § 96a Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 13 SächsGemO entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist mithin darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Krankenhausversorgung als Teil des Gesundheitswesens selbstlos zu fördern. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Führung und den Betrieb des in § 2 Abs. 1 genannten Krankenhauses verwirklicht. Dieses ist als steuerbefreiter Zweckbetrieb im Sinne des § 67 der Abgabenordnung zu führen.
- (3) Darüber hinaus werden die vorstehenden Satzungszwecke verwirklicht durch das arbeitsteilige und planmäßige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften i.S.d. § 57 Abs. 3 AO, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen. In Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens arbeitet die Gesellschaft planmäßig zusammen mit ihren unmittelbaren sowie mittelbaren steuerbegünstigten Beteiligungsgesellschaften, welche zum Konzernverbund der Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH gehören (Verbundkörperschaften gem. Anlage). Das planmäßige Zusammenwirken im oben genannten Sinne wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem die vorgenannten Verbundkörperschaften die nachstehenden Leistungen an die Gesellschaft zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke erbringen:
 - Reinigungs-, Hygiene- und Hauswirtschaftsleistungen (auch Bettenaufbereitung)
 - Hausmeisterdienste (auch Malerarbeiten und Landschaftspflege)
 - Küchenleistungen und Patientenbeköstigung
 - Transportdienstleistungen
 - Assistenzleistungen (u.a. Rezeption)
 - Gewährung von Darlehen zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke
 - Druckereileistungen
 - Digitalisierungs- und Archivierungsleistungen

Daneben erbringen die o.g. Verbundkörperschaften im untergeordneten Umfang auch sonstige mit diesen Leistungen in Zusammenhang stehende Leistungen gegenüber der Gesellschaft.

Dadurch wird die Gesellschaft bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer originären satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke und Aufgaben unterstützt; insoweit trägt das arbeitsteilige und koordinierte Zusammenwirken der beteiligten steuerbegünstigten Körperschaften maßgeblich dazu bei, dass die Gesellschaft ihre satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke, insbesondere das öffentliche Gesundheitswesen, zielgerichteter und nachhaltiger fördern kann.

Das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen, erfolgt auch dergestalt, indem die Gesellschaft ihrerseits die folgenden Leistungen an die o.g. Verbundkörperschaften erbringt und diese hierdurch bei deren Erfüllung der satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke, namentlich der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe, der Hilfe für Behinderte, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie des Wohlfahrtswesens, unterstützt:

- Überlassungen von Räumlichkeiten zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke
- Management- und Verwaltungsleistungen (u. a. (Teile der) Geschäftsführung, Lohnbuchhaltung, (Leitung der) Finanzbuchhaltung, Controlling, Vertragsmanagement, Betreuung der medizinischen Versorgungszentren, EDV)
- betriebsärztliche Leistungen
- Gewährung von Darlehen zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke

Daneben erbringt die Gesellschaft im untergeordneten Umfang auch sonstige mit diesen Leistungen in Zusammenhang stehende Leistungen gegenüber den o.g. Verbundkörperschaften.

- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 1 AO bleibt unberührt.
- (7) Durch einstimmig gefassten Gesellschafterbeschluss kann der nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte und durch Gesellschafterbeschluss festgestellte Jahresüberschuss teilweise an den Gesellschafter, den Landkreis Nordsachsen, ausgeschüttet werden, sofern dieser Teil des Jahresüberschusses nicht benötigt wird, um die im Geschäftsjahr aufgelaufenen oder in der Vergangenheit entstandenen Verluste auszugleichen und vorausgesetzt, der Gesellschafter, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, verwendet diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die konkrete Mittelverwendung hat hierbei Bestandteil des Gesellschafterbeschlusses zu sein. Nach der Mittelverwendung ist für diese ein entsprechender Nachweis bei der Gesellschaft zu führen. Sollte ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden können, so kann die Gesellschaft die gewährten Mittel zurückfordern. Unter den gleichen Bedingungen kann beschlossen werden, dass Zuwendungen an den Gesellschafter als Körperschaft des öffentlichen Rechts geleistet werden, wenn auch diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Verwendung finden, die Verwendung Bestandteil des Gesellschafterbeschlusses ist und für die Verwendung ein Verwendungsnachweis erbracht wird. Die Gemeinnützigkeit des Krankenhauses ist dabei zwingend zu erhalten.

§ 4

Stammkapital und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Hierauf übernimmt der Landkreis Nordsachsen eine Einlage in gleicher Höhe.

- (2) Das Stammkapital ist in Geld in voller Höhe zu leisten und sofort fällig.
- (3) Der Eintritt weiterer Gesellschafter ist möglich. Der Eintritt bedarf der Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Nordsachsen. Der Beschlussfassung durch den Kreistag bedarf die Errichtung, Übernahme und wesentliche Änderung des Unternehmens und die Beteiligung am Unternehmen.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteil

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen der Beschlussfassung durch den Kreistag sowie der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder nicht mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat 2 Geschäftsführer. Darüber hinaus kann für die Gesellschaft ein Prokurist bestellt werden. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und der Prokuristen erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Aufsichtsrat erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch 2 Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht zur Einzelvertretung einräumen und ihn oder sie von den Bestimmungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Prokura darf nur als Gesamtprokura erteilt werden. In der Weise, dass ein Prokurist nur zusammen mit einem Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

§ 9 Befugnisse der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu führen. Unbeschadet dieser Bestimmung darf die Geschäftsführung solche Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. § 4 Abs. 3 dieser Satzung ist zu beachten.
- (2) Zu den Geschäften und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehen und die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen gehören insbesondere:
 - Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligung an solchen,
 - Die Zustimmung zur Gründung, Erwerb, Unterhaltung oder Beteiligung eines Unternehmens kann nur erteilt werden, wenn die Satzung des Unternehmens die Anforderungen des § 96a Abs. 1 Nr. 13 SächsGemO erfüllt.
 - Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges (d.h. von Bereichen, Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von Einrichtungen),
 - Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte,
 - Vergabe von Investitionen, Lieferungen und Leistungen, die nicht nach dem KHG und der Pauschale gefördert werden, soweit damit im Einzelfall ein Aufwand von mehr als 125.000 Euro verbunden ist,
 - Veräußerung von beweglichen Sachen, soweit der Wert im Einzelfall 125.000 Euro übersteigt,
 - Pachtung, Verpachtung, An- und Vermietung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen, soweit die Verträge im Einzelfall einen jährlichen Aufwand von mehr als 125.000 Euro erfordern,
 - Erlass und Niederschlagung von Forderungen, sofern der Wert im Einzelfall 12.500 Euro übersteigt,
 - Aufnahme von Krediten (abgesehen von Lieferantenkrediten sowie kurzfristigen Überziehungskrediten bei Kreditinstituten), soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - Abschluss von Pflegevereinbarungen und Vergleichen im Schiedsstellenverfahren nach KHG, die der Aufsichtsrat nachträglich zu genehmigen hat,
 - Die Einleitung und Beendigung von Gerichtsverfahren und zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten für die die Zuständigkeit des Amtsgerichtes gegeben ist, sind vom dem Erfordernis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates ausgenommen.

Gleiches gilt für arbeitsgerichtliche Verfahren in der ersten Instanz, mit Ausnahme die Arbeitsverhältnisse der Pflegedienstleitung und der Chefärzte betreffend.

- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung bedürfen zur Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bzw. Hauptversammlungen oder ähnlichen zur Satzungsänderung berechtigten Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Auflösung der Gesellschaft, Bestellung bzw. Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung/Vorständen oder um andere Beschlüsse handelt, die sich wesentlich auf die Beteiligung auswirken, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 10

Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) In entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung stellt die Geschäftsführung für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Wirtschafts- und Finanzpläne sind nach Beschlussfassung des Aufsichtsrates dem Landkreis Nordsachsen unverzüglich vorzulegen. Wesentliche Änderungen und Abweichungen vom Wirtschafts- und Finanzplan sind dem Landkreis Nordsachsen unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die jeweilige Wertgrenze, die die Wesentlichkeit der Abweichung bestimmt, wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat festgelegt.

§ 11

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern, die vom Kreistag Nordsachsen in den Aufsichtsrat zu entsenden sind, wobei ein Sitz im Aufsichtsrat durch einen Vertreter der regionalen Wirtschaft zu besetzen ist. Dieser wird ebenfalls durch den Kreistag Nordsachsen für die Dauer seiner jeweiligen Wahlperiode gewählt. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kommt aus dem Betriebsrat der Gesellschaft.
- (2) Die Benennung der Aufsichtsratsmitglieder, die nicht Mitglieder des Kreistages Nordsachsen sind, erfolgt für die Zeit von 5 Jahren. Jedes Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein Nachfolger bestimmt ist.
- (3) Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Kreistag entsandt worden ist, endet das Aufsichtsratsmandat mit der nächsten auf das Ausscheiden aus dem Kreistag folgenden Gesellschafterversammlung.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so regelt sich die Nachfolge entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 dieser Vorschrift. Die Amtsdauer des neuen Mitgliedes gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gelten die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes unmittelbar.

§ 12

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in dessen Namen vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 13

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt oder falls ein Gesellschafter, die Geschäftsführung oder 3 Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung verlangen.
- (2) An Aufsichtsratssitzungen nimmt ohne Stimmrecht die Geschäftsführung teil. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen zur beratenden Teilnahme an Sitzungen einladen.
- (3) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates, die Bestimmung der Tagesordnung und Tagungsortes sind Sache des Vorsitzenden. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden.
- (4) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen, an die Mitglieder zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können sich nur untereinander für einzelne Punkte der Tagesordnung oder für eine Sitzung vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis muss schriftlich zu den Akten der Gesellschaft gereicht werden.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden oder vertretenden Mitglieder, sofern nicht aus Rechtsvorschriften oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes gilt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle einer Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach Gesetz oder diesem Vertrag übertragen worden sind. Er ist ebenso für alle Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften zuständig, wie sie im Abs. 2 dieses Vertrages definiert sind.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und entscheidet und beschließt:
 - die von der Geschäftsführung vorzunehmende Anstellung und Entlassung der Chefarzte und der leitenden Pflegekraft sowie von Mitarbeitern, denen ergebnisorientierte Vergütung eingeräumt werden soll, ferner über den Inhalt der Dienstverträge mit den genannten Personen; diese Verträge werden durch die Geschäftsführung und den Aufsichtsratsvorsitzenden gemeinsam unterzeichnet;
 - den von der Geschäftsführung jährlich aufzustellenden Wirtschafts- und Finanzplan sowie den fünfjährigen Finanzplan;
 - die Aufgliederung des Krankenhauses in Abteilungen und Fachbereiche und die Regelung der damit im Zusammenhang stehenden organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen auf der Grundlage der von der Geschäftsführung zu erstellenden strategischen Unternehmensplanung sowie der Landeskrankenhausplanung;
 - sonstige Geschäfte und Maßnahmen, die nach diesem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen oder die dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - die Vorberatung der Gesellschafterversammlung obliegenden Angelegenheiten

Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung von der Zustimmung abhängig machen. Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des § 52 GmbH-Gesetz und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen, mit Ausnahme der entsprechenden Anwendung der §§ 394 und 395, keine Anwendung.

§ 15 Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Hierzu hat die Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Schluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften über große Kapitalgesellschaften im 3. Buch des HGB aufzustellen und nach Prüfung durch den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat vorzulegen, einschließlich eines Ergebnisverwendungsvorschlages. Der Aufsichtsrat leitet diese Unterlagen mit seiner Stellungnahme versehen an die Gesellschafterversammlung weiter.

- (2) Die außerordentliche Gesellschafterversammlung ist dann einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder ein Gesellschafter, die Geschäftsführung oder 3 Mitglieder des Aufsichtsrates es verlangen.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder können an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Das gilt nicht im Fall der Beschlussfassung zur Entlastung des Aufsichtsrates und in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Gesellschafter gegen Aufsichtsratsmitglieder zustehen.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, an die Gesellschafter zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
- (5) Für die Einberufung und die Sitzungen der Gesellschafterversammlung gelten die Regelungen des § 13 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages analog.

§ 16

Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften zu beschließen über:

- Änderungen dieses Vertrages,
- Errichtung und Übernahme von Unternehmen, wesentliche Veränderung des Unternehmens insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft, den Beitritt weiterer Gesellschafter, die Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals, Teilung und Veräußerung von Geschäftsanteilen und die Einziehung von Geschäftsanteilen und Beteiligung am Unternehmen,

Die Zustimmung zur Unterhaltung, Übernahme oder Beteiligung eines Unternehmens kann nur erteilt werden, wenn die Satzung des Unternehmens die Anforderungen des § 96a Absatz 1 Nr. 13 SächsGemO erfüllt.

- die Auflösung der Gesellschaft,
- die Bestellung des Abschlussprüfers,
- die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
- die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. den Ausgleich des Jahresfehlbetrages,
- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder oder Gesellschafter zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung,
- die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
- die Bestellung des Leitenden Chefarztes,

- Verfügung über Vermögen und Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind,
- Genehmigung Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Je 5 T€ Geschäftsanteile ergeben eine Stimme.

- (2) Wesentliche Abweichungen im Wirtschafts- und Finanzplan sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Ist die Gesellschaft an anderen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt, so gilt Absatz 1 für alle Maßnahmen, die die Geschäftsführung in diesen Gesellschaften eventuell zu treffen hat, entsprechend.
- (4) Der Landkreis Nordsachsen ist auch bei Rechtsgeschäften sich selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

§ 17 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister und endet am 31.12. des betreffenden Kalenderjahres.

§ 18 Rechnungslegung und Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht der Gesellschaft aufzustellen. Von den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 des KHBV kann Gebrauch gemacht werden. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht sind unverzüglich dem Landkreis Nordsachsen und der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.
- (2) Die Abschlussprüfung ist im Umfang des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz durchzuführen. Den örtlichen und überörtlichen Prüfbehörden sind für das Unternehmen die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu übertragen. Darüber hinaus sind die örtlichen und überörtlichen Prüfbehörden berechtigt, die Haushalts- und Geschäftsführung des Unternehmens zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern nach Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Bestätigungsvermerk dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme vorzulegen. Die Unterlagen sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers sind dem Kreistag des Landkreises Nordsachsen sowie der Rechtsaufsichtsbehörde nach Fest-

stellung durch die Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Dafür sind die zur Erstellung des Beteiligungsberichtes gemäß § 99 SächsGemO notwendigen Angaben dem Landkreis zu übergeben.

- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Geschäftsführung hat dem Landkreis Nordsachsen zu einem von diesem bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 88a SächsGemO) erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 19

Dauer und Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des vertragsgemäßen Zweckes unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, zu welchem die Sacheinlagen geleistet worden sind.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Nordsachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Auskünfte und Bekanntmachungen

- (1) Der Gesellschafter kann in allen Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb oder außerhalb der Gesellschafterversammlung Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 21

Allgemeine Vorschriften

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen des Gesellschafters zu der Gesellschaft nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Der Gesellschafter ist jedoch verpflichtet, dann eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen, die gewährleistet, dass an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung tritt, die dem Inhalt nach dem gewollten Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt, ohne selbst rechtsunwirksam zu sein.

§ 22 Kosten

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von 2.000 Euro.

§23 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

Anlage: Verbundgesellschaften zur Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH

- Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH
- Seniorenpflege und Wohnen Delitzsch GmbH
- Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch
- Kreiskrankenhaus Delitzsch Service GmbH